**Gemeinde Eitorf**
**DER BÜRGERMEISTER**

**ANLAGE** _____

**zu TO.-Pkt.** _____

interne Nummer **XIV/0897/V**

Eitorf, den 06.03.2018

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

# VORLAGE
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

| | |
|---|---|
| Betriebsausschuss | 19.03.2018 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 07.05.2018 |

**Tagesordnungspunkt:**

**9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 24.11.1993**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 24.11.1993 zu beschließen.

**Begründung:**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung ist aus Rechtssicherheitsgründen anzupassen. Die beigefügte Satzungsänderung **orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW**. Folgende Änderung der Satzung wird vorgenommen:

**I. Gebühren- und Abgabepflichtige (§ 12)**
Der Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage knüpft grundsätzlich an das Grundstück an. Dem Grundstückseigentümer werden die Vorteile der Lieferung des Trinkwassers auf sein Grundstück geboten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, ausschließlich den Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtigen heranzuziehen und im Übrigen nur diejenigen zu Gebührenschuldnern zu bestimmen, die dem Grundstückseigentümer aufgrund einer dinglichen Rechtsposition gleichgestellt sind, wie z.B. Erbbauberechtigte. Nach dem Wortlaut der bisherigen Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung konnten auch andere Nutzer (z.B. Mieter/Pächter) als Gebührenpflichtige herangezogen werden. Insofern trägt die Satzungsänderung zur Klarstellung in diesem Punkt bei. Alle Gebühren- bzw. Abgabenpflichtigen haften weiterhin gesamtschuldnerisch. Die Anpassung erfolgt analog zur Änderung in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 24.11.1993.

| Anlage(n) |
| --- |

Anlage 1: Synopse
Anlage 2: 9. Änderungssatzung